

G e s e t z

vom über den Gemeinde-Rettungs-
und -Krankenförderungsdiens in Niederösterreich (NÖ
Gemeinde-Rettungsdienstgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Gemeinde-Rettungs- und -Krankenförderungsdiens

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, daß für die Leistung der Ersten Hilfe und für die Beförderung von Personen, die in der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Beförderung von Personen hat entsprechend ihrer Gesundheitsstörung oder ihres Gesundheitszustandes in:

1. eine Krankenanstalt oder sonstige Einrichtung des Gesundheitswesens,
2. eine Einrichtung der Sozialhilfe oder
3. ihre Unterkunft

zu erfolgen.

(3) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern sie nicht durch Vertrag mit physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, für den Gemeinde-Rettungs- und -Krankenbeförderungsdienst versorgen, selbst solche Einrichtungen zu betreiben.

(4) Der gemeindeeigene Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst hat die Bezeichnung "Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Gemeinde" zu führen.

§ 2

Mindestausstattung

(1) Der Gemeinde-Rettungs- und -Krankenbeförderungsdienst hat den medizinischen und technischen Anforderungen, die sich aus seinen Aufgaben ergeben, zu entsprechen. Es darf nur ausgebildetes Personal herangezogen werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Mindestausstattung der bei der Ersten Hilfe und bei der Krankenbeförderung erforderlichen medizinischen und technischen Einrichtungen und Geräte sowie über die Mindestanforderungen und -kenntnisse der beim Gemeinde-Rettungs- und -Krankenbeförderungsdienst tätigen Personen zu erlassen. Hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zur wirksamen Ersten Hilfeleistung unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungen vorhanden und jederzeit einsatzbereit sind, sowie, daß die mit der Ersten Hilfeleistung und der

Krankenbeförderung befaßten Personen ausreichend über Maßnahmen der Ersten Hilfe unterwiesen und mit der Handhabung der Geräte vertraut sind. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl.Nr. 102, in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 257/1967, BGBl.Nr. 95/1969, BGBl.Nr. 349/1970 und BGBl.Nr. 197/1973 werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Kostenersatz für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

(1) Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme des von ihr betriebenen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenersätze einheben.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Gemeinderates für einen gefahrenen Kilometer zu bestimmen. Der Berechnung sind die erforderlichen Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen zugrunde zu legen; hiezu zählt nicht der Verwaltungsaufwand für die Berechnung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung.

(3) Der Kostenersatz ist von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben. Kostenersatzpflichtig sind diejenigen, für die die Hilfeleistung durchgeführt wurde, und die nach dem bürgerlichen Recht zum Unterhalt Verpflichteten.

(4) Kostenersatzpflicht besteht nur insoweit, als nicht durch Dritte, so insbesondere von Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, für die Hilfeleistung Ersatz an die Gemeinde geleistet wird.

§ 4

Kostenersatz für die Inanspruchnahme des nichtgemeindeeigenen Rettungs- u. Krankenbeförderungsdienstes

Die Kosten für die Inanspruchnahme des nichtgemeindeeigenen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes können nur von den vertraglich verpflichteten physischen oder juristischen Personen nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes vom Ersatzpflichtigen hereingebracht werden, es sei denn, daß durch Dritte, so insbesondere von den Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe Ersatz geleistet wird.

§ 5

Aufsicht

(1) Verträge, womit Gemeinden physische oder juristische Personen zur Besorgung des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes heranziehen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen über die Mindestausstattung nicht vorliegen,
2. der Vertrag auf eine kürzere Dauer als auf fünf Jahre abgeschlossen wurde und eine kürzere Kündigungsfrist als ein Jahr enthält,
3. der Vertrag keine Bestimmung enthält, wonach die physische oder juristische Person für die Einbringung und Einbringung der anfallenden Kostenersatzes selbst Sorge zu tragen hat, oder

4. Der Vertrag eine Haftungsübernahme der Gemeinde enthält.

(3) Die von einer Gemeinde, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, im Rahmen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes eingesetzten **medizinischen** und **technischen** Einrichtungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in Abständen von drei Jahren auf ihre Einsatzfähigkeit in **medizinischer** und **technischer** Hinsicht zu überprüfen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat hiezu die erforderlichen Sachverständigen heranzuziehen. Über die Überprüfung sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer eine Einrichtung in einer Weise bezeichnet, die fälschlich den Anschein erweckt, daß es sich um eine Einrichtung des von der Gemeinde betriebenen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes handelt;
2. wer vorsätzlich einen vergeblichen Einsatz eines von einer Gemeinde betriebenen Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes veranlaßt, obwohl er weiß, daß kein Anlaß für einen Einsatz besteht.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 kann die Bezirksver-

waltungsbehörde im Wiederholungsfall jene Mittel für verfallen erklären, die mißbräuchlich verwendet wurden.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 geregelten Aufgaben, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.